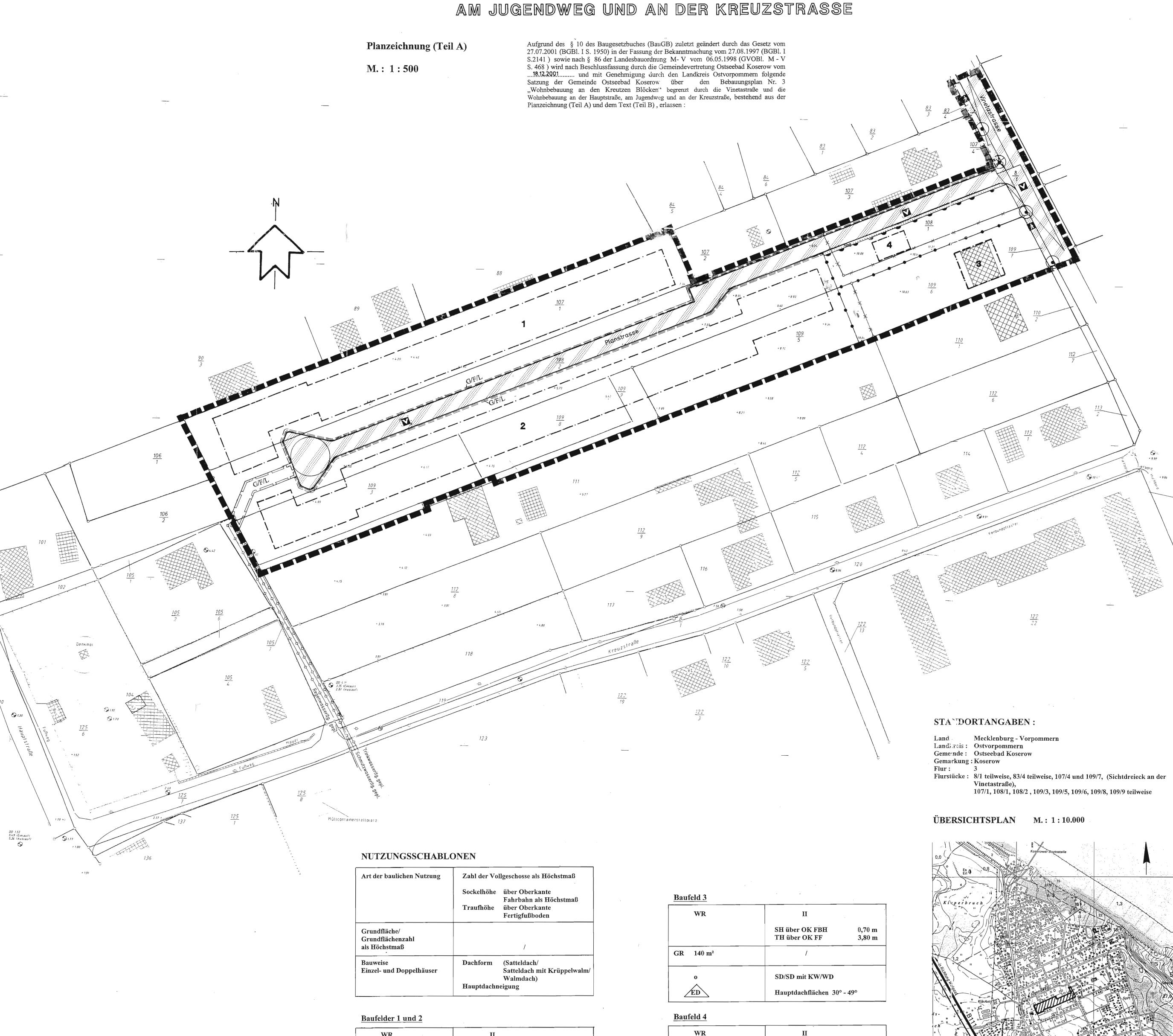
satzung der gemeinde ostseebad koserow über den

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 "WOHNBEBAUUNG AN DEN KREUTZEN BLÖCKEN"

BEGRENZT DURCH DIE VINETASTRASSE UND DIE WOHNBEBAUUNG AN DER HAUPTSTRASSE



SH über OK FBH

SD/SD mit KW/WD

Hauptdachflächen 30° - 49°

3,80 m

TH über OK FF

GRZ 0,3

SH über OK FBH

SD/SD mit KW/WD

Hauptdachflächen 30° - 49°

TH über OK FF

GR 70 m²

TEXT (TEIL B)

- I. Planrechtliche Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO)
- Baugebiet (§ 1 (3) BauNVO)

Festgesetzt wird das Reine Wohngebiet gemäß § 3 (1), (2) und (4) BauNVO. Ausnahmen im Sinne von § 3 (3) BauNVO werden ausschließlich für kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen.

1.2 Unzulässigkeit von Ausnahmen im WR (§ 1 (6) 1 BauNVO)

- Ausnahmen im Sinne von § 3 (3) BauNVO zur Errichtung von
- 1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, Anlagen für soziale Zwecke, sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke

werden nicht zugelassen.

- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)
- Die festgesetzten Baugrenzen dürfen überschritten werden: durch Treppenanlagen durch die Anlage von Balkonen durch Dachüberstände in einer Tiefe von maximal 0.50 m durch Eingangsüberdachungen auf einer Breite von maximal 5 m und in einer Tiefe von maximal 1,50 m durch ebenerdige Terrassenflächen in einer Tiefe von maximal 5 m

Carports und Garagen dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, jedoch ist eine Überschreitung der Baugrenzen zur Erschließungsstraße unzulässig.

Die Entfernung zu Nachbargrenzen muss mindestens 2 m betragen.

Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB)

- Nebenanlagen für die Kleintierhaltung im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO
- 4. Flächen für private Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB)
- Tiefgaragen werden im gesamten Plangebiet nicht zugelassen
- 5. Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Im Bereich des Flurstückes 108/1 dürfen zur Erschließungsstraße keine Ein- und Ausfahrten zu den Grundstücken vorgesehen werden.
- 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)
- 1. Für das notwendige Fällen des einen Baumes sind 2 Laubbäume mit Ballen und Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen. 2. Mindestens 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und von jeglicher Art der Versiegelung freizuhalten. Dabei sind mind. 25 % der Vegetationsflächen zu bepflanzen. Auf 200 m² Vegetationsfläche sind mind. 1 Laubbaum oder 2 Obstbäume zu pflanzen. Für die Bepflanzung sind alle handelsüblichen Gehölze und Stauden zugelassen. 3. Im Kronenbereich der zu pflanzenden und zu unterhaltenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mind. 9 m² je Baum anzulegen und zu begrünen. 4. Die festgesetzten Bäume und Gehölzpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und bei
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Abgang durch Ersatzpflanzungen der gleichen Art zu ergänzen.

Auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölze angepflanzt werden.

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

- 2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 86 (4) LBauO M-V)
- Für die Fassadenoberflächen der Wohngebäude sind zulässig: weißes, beiges, rotes/rotbuntes, gelbbuntes oder braunes Sichtmauerwerk - glattverputztes Mauerwerk in den Farben Grau, Weiß oder Beige. Giebelverbretterungen im Dachgeschoss und Glaskonstruktionen f

 ür Winterg

 ärten
- Für Carports und Nebenanlagen sind auch Holzkonstruktionen zulässig.
- 2.1.2 Dachform/Dachneigung
- Für Garagen und Nebengebäude wird eine Dachneigung bereits ab 15° zugelassen. Doppelnäuser, Doppelgaragen und benachbarte Grenzgaragen sind jeweils in identischer Dachform und Dachneigung auszuführen. Die Festsetzungen zu Dachform und Dachneigung gelten nicht für Carports.
- 2.1.3 Dacheindeckung
- Für die Dacheindeckung der Wohngebäude sind zulässig: naturrote Tonziegel oder rote bis rotbraune, braune und anthrazitfarbene Betonpfannen Glaskonstruktionen für Wintergärten

Für die Eindeckung von Garagen, Carports und Nebenanlagen dürfen zusätzlich Bitumenschindeln verwendet werden. Doppelhäuser, Doppelgaragen und benachbarte Grenzgaragen sind jeweils in identischer

- Dacheindeckung auszuführen. 2.1.4 Werbeanlagen
- Die Größe der Hinweisschilder darf 0,50 m² je Wohnhaus nicht überschreiten.
- 2.2 Einfriedungen (§ 86 (4) LBauO M-V)
- Die Einfriedungen zur öffentlichen Erschließungsstraße sind außerhalb der mit Geh-, Fahrund Leitungsrecht zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung festgesetzten Flächen Sie sind in einem Abstand von 1,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche anzulegen.
- blickdurchlässige Holzzäune bis 0,80 m Höhe grüne Maschendrahtzäune bis 0,80 m Höhe mit vorgesetzter Begrünung Laubholzhecken
- Auf den verbleibenden Grundstücksseiten dürfen die zulässigen Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,20 m hergestellt werden.
- 2.3 Hausmüllbehälter, Gas- und Heizölbehälter (§ 86 (4) LBauO M-V)

Die Stellflächen für Hausmüllbehälter sowie Gas- und Heizölbehälter sind innerhalb der Grundstücksgrenzen so anzuordnen und durch Einhausungen (Holz), Rankgerüste, Pflanzungen u. ä. so abzuschirmen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht

2.4 Ordnungswidrigkeiten (§ 84 LBauO M-V)

Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B) II. Punkt 2.1 -2.3 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Deutsche Mark geahndet werden.

HINWEISE

- . Definitionen der Sockel und Traufhöhe
- Die maximale Sockelhöhe (SH) bezeichnet den zulässigen Abstand zwischen der mittig des Baugrundstückes angrenzenden Oberkante der Verkehrsfläche - gemessen in der Fahrbahnmitte - (über FBH) und der Oberkante Fertigfußboden (OK FF).

Die maximale Traufhöhe (TH) bezeichnet den zulässigen Abstand zwischen der Oberkante Fertigfußboden (OK FF) und der Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut.

2. Belange der Bodendenkmalpflege

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVOBl. M-V Nr. 1 vom 06.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende
- 3. Hinweise für Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. § 11 Abs. 3).

1. Der anstehende Oberboden ist auf allen Auf- und Abtragsflächen sowie Bau- und Betriebsflächen abzutragen und bis zur Wiederverwendung zwischenzulagern. 2. Die geplanten Bauten sind höhenmäßig so einzuordnen, dass wenig überschüssiger Erdstoff anfällt. Die Lagerung und der Einbau von Mineralboden außerhalb des

Geltungsbereiches ist rechtzeitig mit der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.

Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden

- 3. Das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken (einschl. der Dachflächen) ist zu sammeln und für die Bewässerung der Vegetationsflächen zu nutzen bzw. in das öffentliche Regenwassernetz abzuleiten.
- 4. Ebenerdige Stellplätze sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (Rasengittersteine, Pflasterrasen, Schotterflächen) auszuführen. 5. Vorschlagsliste zur Gehölzverwendung Großkronige Bäume und Heister

	Erle		Alnus glutinosa	
	Spitz-Ahorn	-	Acer platanoides	
	Berg-Ahorn	-	Acer pseudoplatanus	
	Hain-Buche	-	Carpinus betulus	
	Esche	-	Fraxinus excelsior	
	Sand-Birke	-	Betula pendula	
	Stiel-Eiche	-	Quercus robur	
	Winter-Linde	-	Tilia cordata	
	Kleinkronige Bäume und Heister			
	Rot-Dorn	-	Crataegus laevigata	
	Wildapfel	-	Malus communis	
	Vogel-Kirsche	-	Prunus avium	
	Trauben-Kirsche	-	Prunus padus	
	Wildbirne	-	Pyrus communis	
	Eberesche	- ·	Sorbus aucuparia	
	Schwedische Mehlbeere	-	Sorbus intermedia	
Standortsgerechte, landschaftstypische Sträucher				
	Feld-Ahorn	-	Acer campestre	
	Roter Hartriegel		Cornus sanguinea	
	Wald-Hasel	-	Corylus avellana	
•	Weiß-Dom	-	Crataegus monogyna	
	Heckenkirsche	-	Lonicera xylosteum	
	Trauben-Kirsche	-	Prunus padus	
	Schlehe	-	Prunus spinosa	
	Faulbaum	-	Rhamnus frangula	
,	Hunds-Rose	-	Rosa canina	

4. Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

versch. Weiden

Die Kosten für das Straßenbegleitgrün, die Ersatzmaßnahmen für das Fällen des Baumes und die Ersatzmaßnahmen für die Verkehrsflächen sind den Erschließungskosten zuzuordnen. Die Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Grundstücke tragen die

Salix in Arten

5. Zeitliche Bindung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Schwarzer Holunder - Sambucus nigra

Die vorgegebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind parallel zu den Baumaßnahmen des Hoch- und Tiefbaues, spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen

Bekanntmachungstafeln vom 14.10.1994 bis zum 02.11.1994 erfolgt.

Verfahrensvermerke

- Ostseebad Koserow (Mecklenburg/1, to minher, den
- Der Änderungsbeschluss zum Auf hun spiesch swurde von der Gemeindevertretung Koserow am 26.01.1995 gefasst. Die ort in die Gregoriaanste van des Änderungsbeschlusses zum Aufstellungsbeschluss ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 09.02.1995 bis zum 27.02.1995 erfolgt.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Koserow vom

28.09.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den

- Ostseebad Koserow (Mecklenburg/Vor jommern, yen
- Die Aufhebung des Aufstellungspeschausses der Gemeindevertretung Koserow vom 28.09.1994 wurde am 05.10.1995 beschlossen. Die orts abliehe Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmach 198 Privom 12.10.1995 bis zum 27.10.1995 erfolgt. Ostseebad Koserow (Mecklenburg or or or den 78.01. 2002

Die Aufhebung des Änderungsbeschuss der Gemeindevertretung Koserow vom 26.01.1995 wurde am 05.10.1995 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 12.10.1995 bis zum

Ostseeba i Koserow (Mecklenb rg/Vorpommern), den

27.10.1995 erfolgt.

- Der erneute Aufstellungsbeschluss wurde von der Gemeindevertretung Koserow am 05.10.1995 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 12 1 95 bis zum 27.10.1995 erfolgt. Ostseebad Koserow (Mecklenbu Vo.p. mmeni), den
- Die Satzang über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 3 wurde von der

Satzung über die Veränderungssperre ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 12.10.1995 bis zum 27.10.1995 erfolgt. Ostseebad Koserow (Mecklenburg/Vc.pommern), den 18 01. 2000

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 22.11.1996 beteiligt worden.

Ostseebad Koserr w (Mecklent Vone minemy, den

Der Änderungsbeschluss zur Varistellungsbeschluss vom 05.10.1995 wurde von der Gemeindevertretung Koserow am 22.01.1997 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses zum Aufstellungsbeschluss ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 31.01.1997 bis zum 17.02 erfolg.

Ostseebad Koserc w (Mecklenburg/ Tomommern), den

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach 8 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 26.06.1998 durchgeführt worden.

Die Gemeindevertretung Koserow hat am 18.08.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 mit

Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Ostseebad Koserow (Mecklenburg Vorpoinmern), den 18.01. 2002

Die Entwürfe des Bebauungsplanes aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 09.09.1998 bis zum 25.09.1998 (1. Auslage) während folgender Zeiten:

von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 24.08.1998 bis zum 08.09.1998 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. Ostseeba l Koserow (Mecklenburg/Vorpommern), den 18.01. 2000

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und betroffenen Bürger sind mit Schreiben vom 24.08.1998 zur A¹ 32 seiner Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebal Koserow (Meckle Surge Vornommern), den 78.07. 2000

sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.03.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Ostseebad Koserow (Mecklenburg/Vorpommen, den 18.01.200)

Der Plan ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben die geänderten Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung erneut in der Zeit vom 29.03.1999 bis zum 14.04.1999 (2. Auslage) während folgender Zeiten:

Die Gemeindevertretung Koserow hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger

von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Planes von jedermann schrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 12.03.1999 bis zum 20, 2999 durch ushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. Ostseebad Koserow (Meckler Jura Vornommern), den

Die von den Änderungen der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und betroffenen Bürger sind mit Schreiben vom 29.03.1999 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Ostseebad Koserow (Mecklenburg/Vorponimern), den 78.07.2002

von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und nach § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Planes von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 01.02.2000 bis zum 16.02.20^^ h ch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. Ostseebad Koserow (Mecklenburg Vo

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o offene Bauweise

Straßenbegrenzungslinie

———— Baugrenzen

Verkehrsflächen

GRZ Grundflächenzahl als Höchstma

Grundfläche, als Höchstmaß

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen § 9 (1) 20, 25 BauGB

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen

zugunsten der Träger der Ver- und

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des

Abgrenzung des Maßes der unterschiedlichen

Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen

und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und

sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Verkehrsberuhigter Bereich

Fußgängerbereich

Sbg Straßenbegleitgrün

Erhaltung:

Bäume

mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten

zu belastende Flächen

Nutzung innerhalb eines Baugebietes

geplante Ver- und Entsorgungsleitungen,

III. Darstellungen ohne Normcharakter

— — in Aussicht genommene Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

** * künftig entfallende Flurstücksgrenze

vorhandene Gebäude

Geländehöhen über HN

Sockelhöhe über Oberkante Fahrbahn

Traufhöhe über Oberkante Fertigfußboden

zu fällende Bäume

SD mit KW Satteldach mit Krüppelwalm

Schacht

ü. OK FBH als Höchstmaß

ü. OK FF als Höchstmaß

SD Satteldach

WD Walmdach

1 - 4 Baufelder

vorhandene Flurstücksgrenzen

unterirdisch, näher bezeichnet

II. Nachrichtliche Übernahmen

von Boden, Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

==== bei schmalen Flächen

Bereich ohne Ein - und Ausfahrt

§ 9 (1) 1 BauGB

§ 9 (1) 1 BauGB

§ 9 (1) 2 BauGB

§ 22 (2) BauNVO

§ 22 (2) BauNVO

§ 23 (3) BauNVO

§ 9 (1) 11 BauGB

§ 9 (1) 15 BauGB

§ 9 (1) 21 BauGB

BauNVO

Gem. Planzv. 90

I. Festsetzungen

Die von den Änderungen der Planung von Träger öffentlicher Belange und betroffenen Bürger sind mit Schreiben vom 09.02.2000 er zut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Ostseebad Koserow (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Plan ist nach der erneuten öffentlichen Auslegung wiederum geändert worden.

17.02.2000 bis zum 02.03.2000 (3. Auslage) während folgender Zeiten:

von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und

von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und

von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und

von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und

Daher haben die wiederum geänderten Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus der

Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung erneut in der Zeit vom

Die Gemeindevertretung Koserow hat in vergebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.01.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Os'seebad Koserow (Mec

Der Plan ist nach der erneuten öffentlich gegung wiederum geändert worden. Daher haben die wiederum geänderten Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung erneut in der Zeit vom 08.02.2001 bis zum 22.02.2001 (4. Auslage) während folgender Zeiten:

von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Gemeindevertretung Koserow am 05.10.1995 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung der Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden könren, in der Zeit vom 23.01.2001 bis zum 08.02.2001 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. Ostseebad Koserow (Mecklenburg/Vorpommern), den

> Die von den Änderungen der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und betroffenen Bürger sind mit Schreiben vom 29.01.2001 cm —— Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Osts eebad Koserow (Mecklen 1 g/ or of firmer) den

Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung erneut in der Zeit vom 29.10.2001 bis zum 30.11.2001 (5. Auslage) während folgender Zeiten: von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und

von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Ostseebad Koserow (Mecklenburg/Vorpommern), den 78.07.2000 Niederschrift vorgebracht werde können, in der Zeit vom 11.10.2001 bis zum 27.10.2001 durch

> Aushang - ortsüblich bekan of nacht we in. Ostseebad Koserow (Meg. nhur, V. pp., m., n), den

> > Die von den Änderungen der Plant aus berührten Träger öffentlicher Belange und betroffenen Bürger sind mit Schreiben vom 16.17 - ur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Ostseebad Koserow (Med en prominern), den

Der Plan ist nach der erneuten öfte dur hen Auslegung wiederum geändert worden.

von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und

Daher haben die wiederum geänderten Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus der

Die Gemeindevertretung Kosel Organischten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.12.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Koserow (Mecklenburg/Vorpommern), den Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 18.12.2001 von der Gemeinder artretung Koserow als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 wurn n. Beschlüss der Gemeindevertretung vom 18.12.2001 gebilligt. Osts sebad Koserow (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister Der katastermäßige Bestand am 144.0.9... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Anklam (Mecklenburg/Vorpommern), den 140120021. A De Hillo

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde durch den Landkreis Ostvorpommern am Tinweise/Auflagen und Maßgaben erteilt.

Der Bürgermeister Die Auflagen und Mag za en Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde durch den Landkreis Ostvorpommern am mit AZ :

der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird

hiermit ausgefertigt. Ostseebad Koserow (Mecken Pro/Vonos nern), den

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 3 sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bis zum - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachungsfrist ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und

Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5

Kommunalverfassung M - V vom 13.01.1998 (GVOBl. M - V S. 30) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am ... in Kraft getreten. Ostseebad Koserow (Mecklete and an armern), den

Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Ostseebad Koserow über den Bebauungsplan Nr. 3 "Wohnbebauung an den Kreutzen Blöcken" begrenzt durch die Vinetastraße und die Wohnbebauung an der Hauptstraße, am Jugendweg und an der Kreuzstraße

